

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 10.07.2021  
Geschäftszeichen: II 13-1.33.47-1676/7

**Nummer:  
Z-33.47-1676**

**Geltungsdauer**  
vom: **10. Juli 2021**  
bis: **2. Dezember 2025**

**Antragsteller:**  
**ALLIGATOR FARBWERKE GmbH**  
Markstraße 203  
32130 Enger

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart mit  
angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmstoffen  
"ALLFAtherm EPS",  
"ALLFAtherm MW" und  
"ALLFAtherm MW-L"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 20 Seiten und sieben Anlagen mit 21 Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-1676 vom 2. Dezember 2020.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "ALLFAtherm EPS", "ALLFAtherm MW" und "ALLFAtherm MW-L". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder Mineralwolle, die ggf. zusätzlich mechanisch befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung. Ergänzend ist ein Haftvermittler als Komponente des WDVS möglich.

Die Dämmplatten dürfen bei WDVS mit angeklebten EPS-Platten oder Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden. Bei WDVS mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen müssen unter bestimmten Voraussetzungen auch bei ausreichender Abreißfestigkeit des Untergrundes die Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit mechanischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

Die Dämmplatten bei WDVS mit Mineralwolle-Platten sind mechanisch befestigt und zusätzlich angeklebt.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden in Holzbauart verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist.

Der Untergrund muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und für geklebte WDVS mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Die Bauart darf auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>3</sup> bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | DIN 68800-2:2012-02                    | Holzschutz – Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau  |
| 2 | DIN EN 1995-1-1:2010-12<br>+A2:2014-07 | Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines -<br>Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau   |
| 3 | DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08             | Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und<br>Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und<br>Regeln für den Hochbau |

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Komponenten

##### 2.1.1.1 Klebemörtel und Kleber

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "Baukleber" oder "VWS-Mörtel" verwendet werden. Für die Verklebung der werkseitig vorgefertigten Putzteile nach Abschnitt 2.1.1.7 muss der Kleber "Meldorfer Klebemörtel" verwendet werden.

##### 2.1.1.2 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

###### a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die expandierten Polystyrol-Platten (EPS) gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]
Die weiße Dämmplatte 040		10 - 300	13 - 25
Die weiße Dämmplatte 035			14 - 25
Die graue Dämmplatte 034			13 - 20
Die graue Dämmplatte 032			14 - 20
Die graue Dämmplatte 034 E		80 - 300	14 - 25
Die graue Dämmplatte 032 E			14 - 20
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 034 E			16 - 21
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 032 E		10 - 300	13 - 19
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 034			14 - 20
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 032			14 - 20

###### b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten gemäß folgender Tabelle verwendet werden. Es sind eine Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Eigenschaft	Dicke [mm]	Abmessungen <sup>1)</sup> [mm/mm]	Anzahl der beschichteten Seiten	verdichtete Deckschicht
Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035		60 - 200	800 x 625	1	ja
Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035 PLUS		80 - 200	1200 x 400	2	ja
Mineralwolle-Dämmplatte 040 FAS 4		40-200	1000x600	0	nein
Mineralwolle Dämmplatte Coverrock II		80 - 200	800 x 625	2	ja

Eigenschaft Bezeichnung	Dicke [mm]	Abmessungen <sup>1)</sup> [mm/mm]	Anzahl der beschichteten Seiten	verdichtete Deckschicht
Mineralwolle Dämmplatte Coverrock	60 - 200	800 x 625	0	ja
Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C2	60 - 200	1200 x 400	2	nein
Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C1	60 - 200	1200 x 400	1	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 2	40 - 200	800 x 625	0	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 2cc	100 - 200	800 x 625	2	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 10cc	60 - 200	1200 x 400	2	
Mineralwolle Dämmplatte 040	40 - 200	800 x 625	0	
<sup>1)</sup> Andere Plattenformate möglich, dies ist evtl. bei der Befestigungsmittelanzahl zu berücksichtigen.				

c) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen von 1200 mm x 200 mm verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Eigenschaft Bezeichnung	Dicke [mm]	Anzahl der beschichteten Seiten
Speedlamelle FKL C2	≤ 200	2
Mineralwolle Lamelle WV L 1		0
Speedlamelle WV L 2		2
Mineralwolle Lamelle RP-PL		0
Speedlamelle		2
Mineralwolle Lamelle 040 FAL 1		0
Speedlamelle 040 FAL 1cc		2

**2.1.1.3 Befestigungsmittel**

Zur Befestigung der Dämmstoffe am Untergrund müssen folgende Befestigungsmittel verwendet werden:

- a) Schraubbefestiger "Schraubdübel STR H A2"
- b) Schraubbefestiger "Schraubdübel STR H E"

**2.1.1.4 Bewehrung**

Als Bewehrung muss das beschichtete Textilglas-Gittergewebe "Gittermatte" verwendet werden.

### 2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze muss das mit dem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 identische Produkt "VWS-Mörtel" verwendet werden. Alternativ sind als Unterputze die Produkte "VWS-Mörtel Rapid" oder "Multimörtel" zu verwenden.

### 2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "Grundierfarbe WP", "Miropan Grundierfarbe" oder "Kieselit Grundierfarbe" verwendet werden.

### 2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze und klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

### 2.1.1.9 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

## 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau der WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7 sind den Anlagen 2.1 bis 2.2 zu entnehmen.

### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

#### 2.1.2.1.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS mit angeklebten EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind bis  $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$  für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

#### 2.1.2.1.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS mit angeklebten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  gemäß Abschnitt 3.2.5.4.3 in Abhängigkeit der verwendeten Komponenten für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

Das WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) trägt charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  bzw. die Beanspruchbarkeit aus Wind in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination gemäß den Anlagen 5.1.1 bis 5.7 für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

#### 2.1.2.2.1 Brandverhalten des WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "ALLFATHERM EPS" nach Anlage 2.1 mit maximal 120 mm dicken EPS-Platten erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-14, Abschnitt 6.1 und mit Dämmstoffdicken über 120 mm bis 300 mm die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2.

4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

#### 2.1.2.2.2 Brandverhalten des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "ALLFAtherm MW" und "ALLFAtherm MW-L" nach Anlage 2.2 mit Dämmstoffdicken bis 120 mm erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.1 und in allen anderen Fällen die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>4</sup> Abschnitt 6.2.

#### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffes	Bemessungswert $\lambda_B$ in [W / (m·K)]	Wasserdampf- Diffusionszahl $\mu$
<b>EPS-Platten</b>		
Die weiße Dämmplatte 040	0,040	30 – 70
Die weiße Dämmplatte 035	0,035	
Die graue Dämmplatte 034	0,034	
Die graue Dämmplatte 032	0,032	
Die graue Dämmplatte 034 E	0,034	
Die graue Dämmplatte 032 E	0,032	
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 034 E	0,034	
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 032 E	0,032	
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 034	0,034	
Dalmatiner-Fassadendämmplatte 032	0,032	
<b>Mineralwolle-Platten</b>		
Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035	0,035	1
Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035 PLUS	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte Coverrock II	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte Coverrock	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C2	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C1	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 2	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 2cc	0,035	
Mineralwolle Dämmplatte 040	0,040	
Mineralwolle Dämmplatte FAS 10cc	0,035	
Mineralwolle-Dämmplatte 040 FAS 4	0,040	
<b>Mineralwolle-Lamellen</b>		
Speedlamelle FKL C2	0,041	1
Mineralwolle Lamelle WV L 1	0,041	
Speedlamelle WV L 2	0,041	
Mineralwolle Lamelle RP-PL	0,041	
Speedlamelle	0,041	
Mineralwolle Lamelle 040 FAL 1	0,040	
Speedlamelle 040 FAL 1cc	0,040	

Für den Feuchteschutz sind die  $w$ - und  $s_d$ -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß Anlage 3 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

### **2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung**

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>5</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

<sup>5</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>5</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung und Bemessung

#### 3.1.1 Standsicherheit

##### 3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkung aus Wind oder der Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Der Bemessungswert des Auszieh Widerstandes und die Mindesteinbindetiefe der Befestigungsmittel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen der Anlage 4 zu entnehmen.

Zusätzlich gelten für das WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b) folgende Bestimmungen:

Die Mindestanzahl der Befestigungsmittel für die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) ist den Anlagen 5.1.1 bis 5.7 zu entnehmen.

Bei Verwendung von Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombinationen gemäß den jeweiligen Anlagen<sup>6</sup> sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- 1.)  $w_{ek} \leq$  Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind gemäß den jeweiligen Anlagen<sup>6</sup>

Die Anzahl der Befestigungsmittel  $n$ , mit der diese Gleichung erfüllt ist, ist in Bedingung 2.) zu verwenden.

- 2.)  $w_{ed} \leq F_{ax,90Rd} \cdot n$

dabei ist

$$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$$

mit

$w_{ed}$ : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind

$w_{ek}$ : charakteristische Einwirkung aus Wind

$F_{ax,90Rd}$ : Bemessungswert des Auszieh Widerstandes des Befestigungsmittels gemäß dem Eignungsnachweis der Anlage 4

$\gamma_F$ : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$n$ : Anzahl der Befestigungsmittel je  $m^2$  gemäß Anlage<sup>6</sup> mit der die Bedingung 1.) erfüllt ist

Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Anordnung der Befestigungsmittel der Anhang A der Norm DIN 55699<sup>7</sup> bzw. sinngemäß die Befestigungsbilder in den Anlagen 5.8 bis 5.12.

### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1<sup>8</sup> zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

### 3.1.3 Brandschutz

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

<sup>6</sup> Alle Tabellen in den Anlagen 5.1.1 bis 5.7, in denen die "Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind" angegeben ist.

<sup>7</sup> DIN 55699:2017-08 Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)

<sup>8</sup> DIN 68800-1:2011-10 Holzschutz – Teil 1: Allgemeines

### 3.1.3.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "ALLFATHERM EPS" mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) ist unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen:

		WDVS	
		schwerentflammbar <sup>a)</sup>	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 20	beliebig
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 120 <sup>b)</sup>	≤ 300
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz und Unterputz)	gemäß Anlage 2.1 aber ≥ 4	gemäß Anlage 2.1

a) Bei Dämmstoffdicken unter 120 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der im Abschnitt 3.2.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.

b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.5.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.

### 3.1.3.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "ALLFATHERM MW" und WDVS "ALLFATHERM MW-L" mit Dämmstoffen aus Mineralwolle nach den Abschnitten 2.1.1.2 b) und 2.1.1.2 c) sind gemäß den Bestimmungen der folgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS	
		schwerentflammbar	normalentflammbar
Eigenschaften der Mineralwolle	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 120	≤ 200
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz und Unterputz)	gemäß Anlage 2.2, aber ≥ 4	gemäß Anlage 2.2

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

#### – Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

#### – Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### 3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Die Dämmplatten des WDVS "ALLFAtherm EPS" sind angeklebte EPS-Platten und die Dämmplatten des WDVS "ALLFAtherm MW-L" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen. Die Dämmplatten des WDVS "ALLFAtherm MW" sind mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte Mineralwolle-Platten.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten; geringere Temperaturen bis zum Gefrierpunkt sind möglich, sofern die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers dies gestatten.

### 3.2.3 Untergrund

#### 3.2.3.1 Allgemeines

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzutraglichen Veränderung des Feuchtegehaltes geschützt werden.

Als Unterkonstruktion der in den Abschnitten 3.2.3.2 bis 3.2.3.4 genannten Plattenwerkstoffe dürfen neben herkömmlichen Holzrahmenkonstruktionen auch Stahlrahmenkonstruktionen verwendet werden. Die Stahlrahmenkonstruktionen müssen eine Mindeststeifigkeit aufweisen, die der von üblichen Holzrahmenkonstruktionen entspricht. Die Befestigung der Plattenwerkstoffe auf der Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

#### 3.2.3.2 WDVS mit angeklebten Dämmstoffen

WDVS mit Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c), sofern diese nicht zusätzlich mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.1.3 nach Abschnitt 3.2.5.4.3 befestigt werden, und WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) dürfen mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffen) in Holzbauart aufgebracht werden, wenn Tabelle 1 das vorsieht:

U1.1 Organisch gebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986<sup>9</sup> und DIN 20000-1<sup>10</sup> (Spanplatten nach DIN EN 312<sup>11</sup> – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636<sup>12</sup> – Typ EN 636-2 oder EN 636-3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2<sup>13</sup> – Typ HB.HLA1 oder HB.HLA2 bzw. DIN EN 622-3<sup>14</sup> – Typ MBH.HLS1 oder MBH.HLS2 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300<sup>15</sup> – Typ OSB/3 oder OSB/4).

U1.2 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2<sup>16</sup>).

U1.3 Gipsgebundene Spanplatten.

U1.4 Gipsfaserplatten.

U1.5 Faserzementplatten nach DIN EN 12467<sup>17</sup> (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/Hydrophobierung) der Kategorie B hergestellt im Hatschek-Verfahren.

9	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
10	DIN 20000-1:2017-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 1: Holzwerkstoffe
11	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten – Anforderungen
12	DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen
13	DIN EN 622-2:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an harte Platten
14	DIN EN 622-3:2004-07	Faserplatten – Anforderungen – Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten
15	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) – Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
16	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten – Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich
17	DIN EN 12467:2018-07	Faserzement-Tafeln – Produktspezifikation und Prüfverfahren

- U1.6 Calciumsilikatplatten.
- U1.7 Gipsplatten nach DIN EN 520<sup>18</sup> mit den Eigenschaften EH2 oder FH2 und zusätzlich mit den Eigenschaften gemäß Bezeichnung GKBI oder GKFI nach DIN 18180<sup>19</sup>.
- U1.8 Bautechnische MDF – Holzfaserplatten nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-382.
- U1.9 "FERMACELL Powerpanel HD" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA-13/0609 und allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-31.1-176.

Tabelle 1:

Klebemörtel:	Untergrund (U)								
	U1.1.	U1.2.	U1.3.	U1.4.	U1.5.	U1.6.	U1.7.	U1.8.	U1.9.
"Baukleber"	x							x	x
"VWS-Mörtel"					x	x			x

Die Dicke der Plattenwerkstoffe darf 12 mm nicht unterschreiten; mit Ausnahme von Calciumsilikatplatten (siehe U1.6 aus Auflistung).

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/-bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Die WDVS dürfen dem Klebemörtel "Baukleber" zusätzlich auch auf folgenden Untergründen in Holzbauart eingesetzt werden:

U1.10 Massivholzelemente/-platten (Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz) nach DIN EN 13986 - Typ SWP/2 oder SWP/3.

U1.11 Brettsper Holz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung.

Die Dicke des Klebemörtels muss bei den Untergründen nach Nr. U1.10 bis U1.11 zwischen 1 mm und 3 mm betragen.

Die Eignung der Untergründe nach Nr. U1.1 bis U1.7 bzw. U1.10 bis U1.11 ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff/Untergrund vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff/Untergrund nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm<sup>2</sup> erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

### 3.2.3.3 WDVS mit angeklebten und zusätzlich mechanisch befestigten MW-Lamellen

Sofern das WDVS mit Mineralwolle-Lamellen gemäß Abschnitt 3.2.5.4.3 zusätzlich mechanisch zu befestigen ist, sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen. Das WDVS mit Mineralwolle-Lamellen darf mit dem Klebemörtel "Baukleber" und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 a) und b) auf folgenden Untergründen in Holzbauart unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bestimmungen in dem zur Anwendung kommenden Eignungsnachweis des Befestigungsmittels gemäß Anlage 4 zur Anwendung kommen:

U2.1 Brettsper Holz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung, das dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.11 zugeordnet ist. Die Lagen, in die die Befestigungsmittel einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1<sup>20</sup> sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettsper Holzes darf maximal 3,5 mm betragen.

<sup>18</sup> DIN EN 520:2009-12

<sup>19</sup> DIN 18180:2014-09

Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Gipsplatten – Arten und Anforderungen

- U2.2 Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 312<sup>11</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
- U2.3 OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 300<sup>15</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.1 zugeordnet sind. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 550 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 12 mm betragen.
- U2.4 Gipsfaserplatten nach ETA-03/0050, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.4 zugeordnet sind, mit einer charakteristischen Rohdichte der Gipsfaserplatten von mindestens 1150 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.

Das Befestigungsmittel "Schraubdübel STR H A2" nach Abschnitt 2.1.1.3 a) darf auch zur Befestigung von WDVS und dem Klebemörtel "Baukleber" auf folgender äußerer Beplankung von Außenwänden in Holzbauart verwendet werden:

- U2.5 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 634-2<sup>16</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die dem genannten Untergrund im Abschnitt 3.2.3.2, Nr. U1.2 zugeordnet sind. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

Die Dicke des Klebemörtels muss bei Untergründen nach Punkt U2.1 zwischen 1 mm und 3 mm betragen.

Die Eignung der Untergründe ist mit dem jeweils am Neubauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff/Untergrund vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff/Untergrund nach Raumklimalagerung durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebemörtels mit dem jeweiligen Untergrund müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm<sup>2</sup> erreichen. Bei Bestandsgebäuden ist eine ausreichende Abreißfestigkeit vor Ort in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

### 3.2.3.4 WDVS mit mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten MW-Platten

Das WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) muss immer mechanisch am Untergrund mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 a) bzw. b) befestigt und zusätzlich mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 verklebt werden. Als Untergründe in Holzbauart dürfen folgende Untergründe unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Bestimmungen in dem zur Anwendung kommenden Eignungsnachweis des Befestigungsmittels gemäß Anlage 4 zur Anwendung kommen:

- U3.1 Vollholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>21</sup>,
- U3.2 Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>23</sup>,

20	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
21	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
22	DIN EN 14080:2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen
23	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080

- U3.3 Balkenschichtholz nach DIN EN 14080<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die verklebten Lamellen (Bohlen oder Kant-hölzer) müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1<sup>20</sup> sein.
- U3.4 Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Europäischer Technischer Bewertung. Die Lagen, in die die Befestigungsmittel einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1<sup>20</sup> sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettsperrholzes darf maximal 3,5 mm betragen.
- U3.5 Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 312<sup>11</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
- U3.6 OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 300<sup>15</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 550 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 12 mm betragen.

Das Befestigungsmittel "Schraubdübel STR H A2" nach Abschnitt 2.1.1.3 a) darf auch zur Befestigung von WDVS auf folgender äußerer Beplankung von Außenwänden in Holzbauart verwendet werden:

- U3.7 Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986<sup>9</sup> (DIN EN 634-2<sup>16</sup>) und DIN 20000-1<sup>10</sup> oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

### 3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach den Anlagen 2.1 bis 2.2 aufzubringen.

### 3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems. Für die Verklebung der Dämmstoffe dürfen nur die dem jeweiligen WDVS zugeordneten Klebemörtel, verwendet werden (siehe Anlagen 2.1 bis 2.2.).

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum<sup>24</sup> ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Mineralwolle-Platten mit verdichteter Deckschicht, gemäß Tabelle in Abschnitt 2.1.1.2 b) dürfen nur so eingebaut werden, dass die Deckschicht dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Insbesondere bei Dämmdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine Bewegungsmöglichkeit haben, im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

<sup>24</sup>

Bei Ausführung einer schwerentflammaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (B1 nach DIN 4102-1) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

#### 3.2.5.1.1 Verklebung von EPS-Platten

Die EPS-Platten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.1 mittels Zahnpachtel vollflächig zu beschichten. Alternativ dazu darf der Klebemörtel in gleicher Weise auch auf den Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

#### 3.2.5.1.2 Verklebung unbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe

Der Klebemörtel ist in zwei Arbeitsgängen vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen; indem er zuerst in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet (Press-Spachtelung) und dann in einem zweiten Arbeitsgang "frisch in frisch" aufgetragen wird. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten mit Druck an den Untergrund zu kleben.

#### 3.2.5.1.3 Verklebung beschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe

Der Klebemörtel darf in einem Arbeitsgang vollflächig auf die zum Untergrund vorbeschichtete Seite der Dämmplatte oder vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden.

Der Klebemörtel ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

### 3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei schwerentflammbaren WDVS mit bis zu 120 mm dicken EPS-Dämmplatten müssen zusätzlich folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. äußere Bepunktung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzende horizontale Gebäudeteile nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe,
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,
4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Bepunktung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K<sub>2</sub>30 nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte<sup>25</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis 90 kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>26</sup>  $\geq 80$  kPa,
- mit einem Klebemörtel vollflächig angeklebt,

<sup>25</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

<sup>26</sup> Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abschnitt 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 4 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht  $\geq 280 \text{ g/m}^2$  und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer maximalen Rohdichte von  $20 \text{ kg/m}^3$  und
- Verwendung eines Textilglas-Gittergewebes mit einem Flächengewicht von mindestens  $150 \text{ g/m}^2$ .

### 3.2.5.3 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 200 mm müssen aus Brandschutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich überstehender Brandriegel (links und rechts der Öffnung) vollflächig anzukleben; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls dieser Brandriegel einzubauen.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

Die Brandriegel nach a) bis b) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200 \text{ mm}$ ,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000 \text{ }^\circ\text{C}$ ,
- Rohdichte<sup>25</sup>  $\geq 60 \text{ kg/m}^3$  bis  $90 \text{ kg/m}^3$  und Querkzugfestigkeit<sup>26</sup>  $\geq 80 \text{ kPa}$  oder
- Rohdichte<sup>25</sup>  $\geq 90 \text{ kg/m}^3$  und Querkzugfestigkeit<sup>26</sup>  $\geq 5 \text{ kPa}$ ,
- mit mineralischem Klebemörtel vollflächig angeklebt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und ggf. Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

### 3.2.5.4 Mechanische Befestigung

#### 3.2.5.4.1 Allgemeines

Bei der mechanischen Befestigung unter dem Bewehrungsgewebe (oberflächenbündig) sind die Befestigungsmittel nach dem Erhärten des Klebemörtels vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der mechanischen Befestigung durch das Bewehrungsgewebe werden nach dem Auftragen des Unterputzes und dem Einarbeiten des Bewehrungsgewebes die Befestigungsmittel durch den frischen Unterputz gesetzt. Danach werden unverzüglich ("frisch in frisch") die Halteteller überputzt oder eine zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>3</sup>.

#### 3.2.5.4.2 Mechanische Befestigung von Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 auf den unter Abschnitt 3.2.3.4 genannten Untergründen befestigt werden.

Bei einer zulässigen Befestigung auf den Plattenwerkstoffen muss die Verankerung nicht im Vollholz erfolgen.

Die Mindestanzahl der erforderlichen Befestigungsmittel ergibt sich aus dem Abschnitt 3.1.1.1 und es gelten die Anlagen 5.1.1 bis 5.7.

Die Befestigungsmittel, die in die Dämmplattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Schaftes des Befestigungsmittels zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Schäften der Befestigungsmittel von 200 mm aufweisen.

#### 3.2.5.4.3 Mechanische Befestigung von Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) müssen ggf. zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 gemäß folgender Tabelle befestigt werden:

Putzsystem		charakteristische Einwirkung aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]	Mindestbefestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m <sup>2</sup> ]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	3
> 10	oder > 10	bis -1,59	-
		-1,60 bis -2,20	5

Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08.

Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser unter 140 mm müssen durch das Bewehrungsgewebe, Befestigungsmittel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 140 mm dürfen auch unter dem Gewebe gesetzt werden.

Für die Mineralwolle-Lamellen nach 2.1.1.2 c), die zusätzlich mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 zu befestigen sind, sind die Bestimmungen im Abschnitt 3.2.3.3 zu berücksichtigen. Sofern danach die Befestigung auf dem Plattenwerkstoff zulässig ist, muss die Befestigung nicht ins Vollholz erfolgen.

### 3.2.6 Ausführen des Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels und ggf. dem Setzen der Befestigungsmittel unter dem Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.4 sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach den Anlagen 2.1 bis 2.2 zu beschichten. Danach erfolgt ggf. das Setzen der Befestigungsmittel durch das Bewehrungsgewebe entsprechend Abschnitt 3.2.5.4.

Bei Dämmstoffen aus Mineralwolle, bei denen die Oberfläche nicht beschichtet ist (in der Regel nicht oder nur einseitig beschichtete Dämmstoffe), muss der Unterputz in die Ober-

fläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen.

Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen und dann eben gezogen werden.

Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist bei Unterputzdicken bis 4 mm mittig und bei Unterputzdicken über 4 mm in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen. Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 sowie den Anlagen 2.1 bis 2.2 versehen werden. Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.1.1.7 oder ggf. der Kleber "Meldorfer Klebemörtel" nach Abschnitt 2.1.1.1 nach den Vorgaben des Antragstellers anzurühren. Anschließend sind die Schlussbeschichtungen (Oberputz oder klinkerartige vorgefertigte Putzteile) nach Abschnitt 2.1.1.7 in einer Schichtdicke nach den Anlagen 2.1 bis 2.x dieses Bescheides aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.3 und 3.2.5.2 und 3.2.5.3 sind zu beachten.

Bei Dämmstoffdicken über 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unterputz und Schlussbeschichtung maximal 22 kg/m<sup>2</sup> betragen.

### 3.2.7 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ≤ 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Anschlüsse, z. B. an Fensterbänke, müssen so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht/Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheides sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze bzw. klinkerartige vorgefertigte Putzteile) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

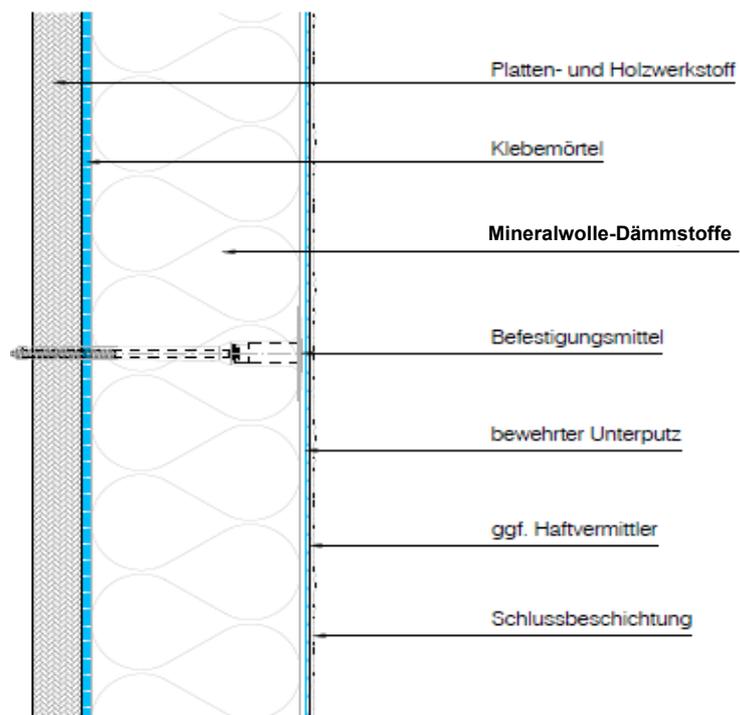
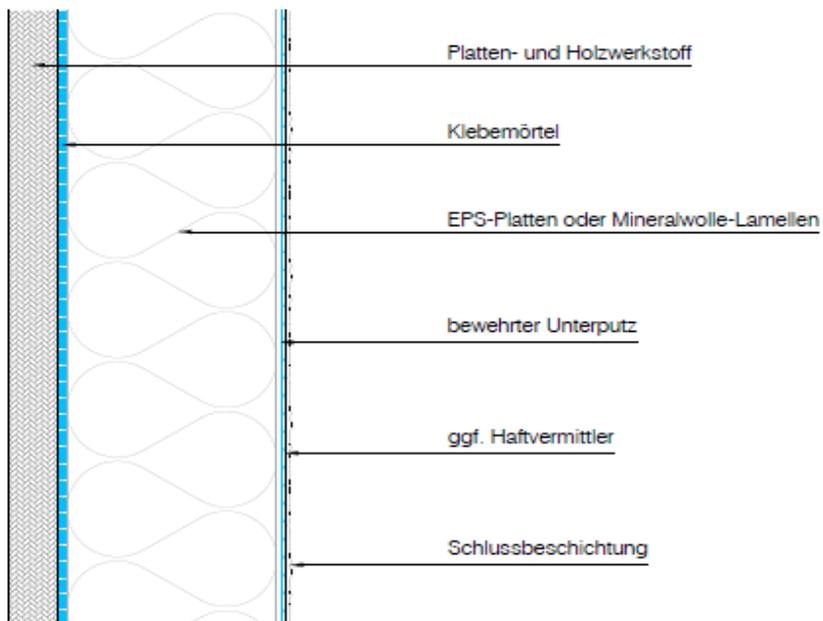
Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Kiraz

Zeichnerische Darstellung der WDVS  
"ALLFATHERM EPS"  
"ALLFATHERM MW"  
"ALLFATHERM MW-L"

Anlage 1

Einbauzustand



**Aufbau des WDVS  
"ALLFAtherm EPS "**

**Anlage 2.1**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Baukleber VWS- Mörtel	2,0 – 4,0 3,0 – 5,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	–	≤ 300
<b>Unterputze:</b> VWS-Mörtel Rapid Multimörtel VWS-Mörtel	4,5 – 7,5 4,5 – 10,5 4,5 – 7,5	3,0 – 5,0 3,0 – 7,0 3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b> Gittermatte	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	–
<b>Haftvermittler:</b> Grundierfarbe WP Kieselit Grundierfarbe Miropan Grundierfarbe	0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup> 0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup> 0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup>	– – –
<b>Schlussbeschichtung:</b> <b>verwendbar auf den Unterputzen</b> "VWS-Mörtel", "... Rapid" oder "Multimörtel" Mineralputz R Mineralputz K Leichtputz K Leichtputz R Feinspachtel Kieselit Modellierputz	2,5 – 3,5 2,0 – 5,0 2,0 – 4,4 1,8 – 4,5 4,0 – 6,0 1,3 – 6,5	2,0 – 4,0 1,5 – 5,0 1,0 – 5,0 1,5 – 5,0 2,0 – 3,0 1,0 – 5,0
<b>verwendbar auf dem Unterputz "Multimörtel"</b> Multimörtel	3,0 – 4,5	2,0 – 3,0
<b>verwendbar auf allen Unterputzen</b> Miropan-Feinputz Miropan-Kratzputz Rapid Miropan-Klassik-Kratzputz Miropan-Kratzputz Miropan-Reibeputz Kieselit-Kratzputz Kieselit-Reibeputz Orbit-Reibeputz Orbit-Kratzputz Original Meldorfer inkl. Meldorfer Klebemörtel	3,0 – 6,0 1,7 – 4,0 2,5 – 5,5 2,5 – 5,5 3,0 – 3,5 2,0 – 5,5 3,0 – 3,5 3,0 – 4,0 3,0 – 5,5 4,0 – 5,0 3,0 – 4,0	2,0 – 4,0 1,5 – 3,0 1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 2,0 – 3,0 1,5 – 5,0 2,0 – 3,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 6,0 1,0 – 4,0

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Aufbau der WDVS  
"ALLFATHERM MW"  
"ALLFATHERM MW-L"**

**Anlage 2.2**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> Baukleber VWS-Mörtel	2,0 – 4,0 3,0 – 5,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> MW-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) ggf. mit Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.3 MW-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) mit zusätzlichem Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.3	– –	≤ 200 40 – 200
<b>Unterputze:</b> VWS-Mörtel Rapid Multimörtel VWS-Mörtel	6,0 – 7,5 6,0 – 10,5 4,5 – 7,5	3,0 – 5,0 3,0 – 7,0 3,0 – 5,0
<b>Bewehrung:</b> Gittermatte	ca. 160 g/m <sup>2</sup>	–
<b>Haftvermittler:</b> Kieselit-Grundierfarbe Miropan Grundierfarbe Grundierfarbe WP	0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup> 0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup> 0,15 – 0,25 ml/m <sup>2</sup>	–
<b>Schlussbeschichtung:</b> <b>verwendbar auf den Unterputzen</b> "VWS-Mörtel", "... Rapid" oder "Multimörtel" Mineralputz K Mineralputz R Leichtputz K Leichtputz R Kieselit Modellierputz Feinspachtel <b>verwendbar auf dem Unterputz "Multimörtel"</b> Multimörtel <b>verwendbar auf allen Unterputzen</b> Miropan-Feinputz Miropan-Kratzputz Rapid Miropan-Klassik-Kratzputz Miropan-Kratzputz Miropan-Reibeputz Kieselit-Reibeputz Kieselit-Kratzputz Orbit-Reibeputz Orbit-Kratzputz Original Meldorfer inkl. Meldorfer Klebemörtel	2,0 – 5,0 2,5 – 3,5 2,0 – 4,4 1,8 – 4,5 1,3 – 6,5 4,0 – 6,0 3,0 – 4,5 3,0 – 6,0 1,7 – 4,0 2,5 – 5,5 2,5 – 5,5 3,0 – 3,5 3,0 – 3,5 2,0 – 5,5 3,0 – 4,0 3,0 – 5,5 4,0 – 5,0 3,0 – 4,0	1,5 – 5,0 2,0 – 4,0 1,0 – 5,0 1,5 – 5,0 1,0 – 5,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 4,0 1,5 – 3,0 1,5 – 4,0 1,5 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 1,5 – 5,0 2,0 – 4,0 2,0 – 4,0 6,0 1,0 – 4,0

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Oberflächenausführung  
Anforderungen**

**Anlage 3**

Bezeichnung	Eingruppierung nach Hauptbindemittel	w <sup>*)</sup>	s <sub>d</sub> <sup>*)</sup>
<b>1. Unterputze</b>			
VWS-Mörtel Rapid	mineralisch	0,01 <sup>1</sup>	0,11 <sup>3</sup>
Multimörtel	mineralisch	0,32 <sup>2</sup>	0,10 <sup>3</sup>
VWS-Mörtel	mineralisch	0,02 <sup>1</sup>	0,09 <sup>4</sup>
<b>2. Schlussbeschichtungen</b>			
<b>2.1 ggf. mit Haftvermittler "Grundierfarbe WP" oder "Miropan Grundierfarbe"</b>			
Miropan-Kratzputz Rapid	organisch	0,24	0,08
Miropan-Klassik-Kratzputz	organisch	0,04	0,07
Miropan-Kratzputz	organisch	0,04	0,07
Miropan-Reibeputz	organisch	0,04	0,04
Orbit-Reibeputz	organisch	0,04	0,04
Orbit-Kratzputz	organisch	0,04	0,07
Miropan Feinputz	organisch	0,16	0,22
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler "Kieselit-Grundierfarbe"</b>			
Mineralputz R	mineralisch	0,02 <sup>1</sup>	0,05 <sup>4</sup>
Mineralputz K	mineralisch	0,05	0,05
Multimörtel	mineralisch	0,32 <sup>2</sup>	0,10 <sup>3</sup>
Leichtputz K	mineralisch	0,46 <sup>1</sup>	0,05 <sup>4</sup>
Leichtputz R	mineralisch	0,09 <sup>1</sup>	0,07 <sup>4</sup>
Feinspachtel	mineralisch	0,05 <sup>1</sup>	0,04 <sup>4</sup>
Kieselit-Modellierputz	mineralisch	0,07 <sup>1</sup>	0,06 <sup>4</sup>
Kieselit-Kratzputz	organisch	0,10	0,05
Kieselit-Reibeputz	organisch	0,12	0,03
Original Meldorf inkl. Meldorf Klebemörtel	organisch	0,10	0,40
<sup>*)</sup> Physikalische Größen, Begriffe: w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3 in [kg/(m <sup>2</sup> ·h)] s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN ISO 7783 in [m] <sup>1</sup> w: kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 in [kg/(m <sup>2</sup> ·min)] <sup>2</sup> w <sub>24h</sub> : kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/m <sup>2</sup> ] <sup>3</sup> s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach ETAG 004, 5.1.3.4 in [m] <sup>4</sup> s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 1015-19 in [m]			

## Eignungsnachweise

## Anlage 4

Es gelten für die verwendbaren Befestigungsmittel folgende Eignungsnachweise:

Handelsbezeichnung	Hersteller des Befestigungsmittels	Eignungsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Befestigungsmittels
"Schraubdübel STR H A2"	EJOT Baubefestigungen GmbH	Z-9.1-822	ejothem STR H A2
"Schraubdübel STR H E"	EJOT Baubefestigungen GmbH	Z-9.1-822	ejothem STR H E

In den Anlagen 5.1.1 bis 5.7 werden die Mindestanzahlen der oben genannten Befestigungsmittel abhängig von der Plattenart, Plattengröße, Art der Befestigung und Abhängigkeit des Tellerdurchmessers angegeben.

Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08 bzw. beispielhaft gelten die Anlagen 5.8 bis 5.12.

Bei abweichenden Plattenformaten sind die Befestigungsmittelmengen so anzupassen, dass eine äquivalente Befestigung erfolgt.

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>** bei  
Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind  
[kN/m<sup>2</sup>]

**Anlage 5.1.1**

Abmessungen: 800 mm x 625 mm oder Plattenfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>

Die folgenden Tabellen 1 bis 4 gelten für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035**" gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 1: Tellerdurchmesser ab **60 mm**, Befestigung in der Fläche

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
4	60 - 79	0,551
4	80 - 200	0,677
6	60 - 79	0,806
6	80 - 200	1,016
8	60 - 79	1,047
8	80 - 200	1,350
10	60 - 79	1,274
10	80 - 200	1,660
12	60 - 79	1,488
12	80 - 200	1,944

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 2: Tellerdurchmesser ab **60 mm**, Befestigung in Fläche und Fuge

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche/Fuge	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
0/4	60 - 79	0,396
0/4	80 - 200	0,492
2/6	60 - 79	0,652
2/6	80 - 200	0,830
4/4	60 - 79	0,900
4/4	80 - 200	1,168
4/6	60 - 79	1,054
4/6	80 - 200	1,384
6/6	60 - 79	1,278
6/6	80 - 200	1,674

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei**  
Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind  
[kN/m<sup>2</sup>]

**Anlage 5.1.2**

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 3: Tellerdurchmesser ab **90 mm**, Befestigung in der Fläche

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
4	60 - 79	0,728
4	80 - 200	1,027
6	60 - 79	1,092
6	80 - 200	1,540
8	60 - 79	1,456
8	80 - 200	2,053
10	60 - 79	1,790
10	80 - 200	2,200
12	60 - 79	2,100

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 4: Tellerdurchmesser ab **90 mm**, Befestigung in Fläche und Fuge

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche/Fuge	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
0/4	60 - 79	0,552
0/4	80 - 200	0,748
2/4	60 - 79	0,916
2/4	80 - 200	1,262
4/4	60 - 79	1,280
4/4	80 - 200	1,776
4/6	60 - 79	1,490
4/6	80 - 200	2,150
6/6	60 - 79	1,806
6/6	80 - 200	2,200

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei**  
Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind  
[kN/m<sup>2</sup>]  
Abmessung: 1200 mm x 400 mm

**Anlage 5.2**

Die folgenden Tabellen 1 bis 4 gelten für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte WVP 1-035 PLUS**", gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 1: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Befestigung in der Fläche		
Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
4	80 - 200	0,705
6		1,056
8		1,408
10		1,730
12		1,944

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 2: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Befestigung in Fläche und Fuge		
Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche/Fuge	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
0/4	80 - 200	0,513
2/4		0,864
4/4		1,218
4/6		1,442
6/6		1,650

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 3: Tellerdurchmesser ab <b>90 mm</b> , Befestigung in der Fläche		
Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
4	80 - 200	1,072
6		1,606
8		2,141
10		2,200

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 4: Tellerdurchmesser ab <b>90 mm</b> , Befestigung in Fläche und Fuge		
Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ] Fläche/Fuge	Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]
0/4	80 - 200	0,780
2/4	80 - 200	1,314
4/4	80 - 200	1,851
4/6	80 - 200	2,200

### Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei

### Anlage 5.3

Bemessungswert des Ausziehwiderstandes  $F_{ax,90Rd}$  der Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  und bei Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m<sup>2</sup>]

Abmessung 800 mm x 625 mm oder Plattenfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>

Die folgenden Tabellen 1 bis 3 gelten für Mineralwolle-Platten **"Mineralwolle Dämmplatte Coverrock II" oder "Mineralwolle Dämmplatte Coverrock"**, gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigungsmittel durch das Gewebe

Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
60 - 200	0,23	4	5	6	10	14
	≥ 0,30	4	4	5	8	11

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]		Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
Fläche	Fläche/Fuge		Befestigung in Fläche	Befestigung in Fläche/Fuge
4	0/4	60 - 100	0,561	0,561
4	0/4	120 - 200	0,649	0,595
6	2/4	60 - 100	0,842	0,842
6	2/4	120 - 200	0,926	0,892
8	4/4	60 - 100	1,123	1,123
8	4/4	120 - 200	1,235	1,189
10	4/6	60 - 100	1,348	1,348
10	4/6	120 - 200	1,482	1,439
12	6/6	60 - 100	1,550	1,550
12	6/6	120 - 200	1,704	1,670
14	10/4	60 - 100	1,730	1,730
14	10/4	120 - 200	1,902	1,882
16	10/6	60 - 100	1,888	1,888
16	10/6	120 - 200	2,075	2,075

Befestigungsmittel oberflächenbündig unter dem Gewebe

Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]		Dämmstoffdicke [mm]	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m <sup>2</sup> ]	
Fläche	Fläche/Fuge		Befestigung in Fläche	Befestigung in Fläche/Fuge
4	0/4	80 - 200	1,000	0,800
6	2/4		1,500	1,300
8	4/4		2,000	1,800
10	4/6		2,200	2,200

Die folgenden Tabellen in den Anlagen 5.4.1 und 5.4.2 gelten für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C1**" und "**Mineralwolle Dämmplatte FKD MAX C2**", gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigungsart	Befestigungsmittelbild	Ø Dübelteller [mm]	Dämmstoffdicke [mm]	F <sub>ax,90Rd</sub> [kN/Befestigungsmittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ] Befestigungsmittelanzahl (Fläche/Fuge)													
					-0,35	-0,40	-0,50	-0,60	-0,70	-0,80	-0,90	1,00-1-	1,1-1-	1,1-1-	1,2-1-	1,30-1-	1,32-1-	1,36-1-
durch das Bewehrungsgewebe	nur Fläche	≥ 60	60 - 200	≥ 0,30	4	4	4	4	4	5	5	5	8	8	8	8	8	8
durch das Bewehrungsgewebe	nur Fläche	≥ 60	60 - 200	0,23	4	4	4	5	5	7	7	7	11	11	11	11	11	11
oberflächenbündig	nur Fläche	≥ 60	80 - 200	≥ 0,30	4	4	4	4	4	4	5	5	6	6	6	8	9	9
oberflächenbündig	nur Fläche	≥ 60	120 - 200	≥ 0,38	4	4	4	4	4	4	5	5	6	6	6	7	7	7
oberflächenbündig	Fläche und Fugen	≥ 60	80 - 200	≥ 0,30	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	6 (2/4)	6 (2/4)	7 (3/4)	8 (4/4)	8 (4/4)	8 (4/4)	9 (5/4)	9 (5/4)	9 (5/4)
oberflächenbündig	Fläche und Fugen	≥ 60	120 - 200	≥ 0,37	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	6 (2/4)	6 (2/4)	7 (3/4)	7 (3/4)	7 (3/4)	8 (4/4)	8 (4/4)	8 (4/4)
oberflächenbündig	nur Fläche	≥ 90	60 - 200	≥ 0,23	4	5	5	5	6	7	8	8	10	10	10	11	11	12
oberflächenbündig	nur Fläche	≥ 90	80 - 200	≥ 0,38	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	6	6	6
oberflächenbündig	nur Fläche	≥ 90	120 - 200	≥ 0,45	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5
oberflächenbündig	Fläche und Fugen	≥ 90	80 - 200	≥ 0,38	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	6 (2/4)	6 (2/4)	7 (3/4)	7 (3/4)	7 (3/4)	8 (4/4)	8 (4/4)	8 (4/4)
oberflächenbündig	Fläche und Fugen	≥ 90	120 - 200	≥ 0,45	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	4 (0/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	5 (1/4)	6 (2/4)	6 (2/4)

Anlage 5.4.1

Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart mit angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmstoffen

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei Bemessungswert des Ausziehstandes F<sub>ax,90Rd</sub> der Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus Wind w<sub>ek</sub> [kN/m<sup>2</sup>]**

Befestigungsart	Befestigungsmittelbild	Ø Dübellteller [mm]	Dämmstoffdicke [mm]	F <sub>ax,90Rd</sub> [kN/Befestigungsmittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind w <sub>ek</sub> [kN/m <sup>2</sup> ] Befestigungsmittelanzahl (Fläche/Fuge)												
					-1,40	-1,50	-1,60	-1,70	-1,80	-1,90	96'1-	00'2-	-2,10	-2,2-	41'2-	16'2-	-2,20
durch das Bewehrungs-gewebe	nur Fläche	≥ 60	60-200	≥ 0,30	8	8	8	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
durch das Bewehrungs-gewebe	nur Fläche	≥ 60	60-200	0,23	11	11	11	14	14	14	14	14	14	14	11	14	14
oberflächen-bündig	nur Fläche	≥ 60	80-200	≥ 0,30	9	10	10	11	12	12	12	---	---	---	---	---	---
oberflächen-bündig	nur Fläche	≥ 60	120-200	≥ 0,38	7	8	8	9	9	10	10	10	11	11	11	11	11
oberflächen-bündig	Fläche und Fugen	≥ 60	80-200	≥ 0,30	10 (6/4)	10 (6/4)	11 (7/4)	11 (7/4)	12 (6/4)	---	---	---	---	---	---	---	---
oberflächen-bündig	Fläche und Fugen	≥ 60	120-200	≥ 0,38	8 (4/4)	9 (5/4)	9 (5/4)	10 (6/4)	10 (6/4)	11 (7/4)	11 (7/4)	11 (7/4)	12 (8/4)	12 (8/4)	12 (8/4)	12 (8/4)	12 (8/4)
oberflächen-bündig	nur Fläche	≥ 90	60 - 200	≥ 0,23	12	12	12	14	16	16	16	16	16	16	16	16	---
oberflächen-bündig	nur Fläche	≥ 90	80 - 200	≥ 0,38	6	8	8	9	9	10	10	10	---	---	---	---	---
oberflächen-bündig	nur Fläche	≥ 90	120 - 200	≥ 0,45	5	6	6	6	6	7	7	7	8	8	8	8	8
oberflächen-bündig	Fläche und Fugen	≥ 90	80 - 200	≥ 0,38	8 (4/4)	9 (5/4)	9 (5/4)	10 (6/4)	10 (6/4)	-	-	-	-	-	-	-	-
oberflächen-bündig	Fläche und Fugen	≥ 90	120 - 200	≥ 0,45	6 (2/4)	6 (2/4)	6 (2/4)	7 (3/4)	7 (3/4)	8 (4/4)	-						

Wärmedämm-Verbundsysteme zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart mit angeklebten oder mechanisch befestigten und zusätzlich angeklebten Dämmstoffen

Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei Bemessungswert des Ausziehwi-  
standes F<sub>ax,90Rd</sub> der Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus Wind w<sub>ek</sub>  
[kN/m<sup>2</sup>]

Anlage 5.4.2

### Mindestanzahlen der Befestigungsmittel bei

### Anlage 5.5

Bemessungswert des Auszieh Widerstandes  $F_{ax,90Rd}$  der Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  bzw. charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  bei Bemessungswert des Auszieh Widerstandes  $F_{ax,90,Rd}$  für bestimmte Anzahl der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> [kN/m<sup>2</sup>]  
Abmessungen: 800 mm x 625 mm oder Plattenfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>

Die folgende Tabelle 1 gilt für Mineralwolle-Platten **"Mineralwolle Dämmplatte FAS 2"** und **"Mineralwolle Dämmplatte FAS 2cc"**, gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigung durch das Gewebe

Tabelle 1: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Befestigung in Fläche und Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 200	0,23	4	6	7	10	14
	≥ 0,30	4	4	5	8	11

Die folgenden Tabellen 1 und 2 gelten für Mineralwolle-Platten **"Mineralwolle Dämmplatte FAS 2cc"**, gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigung oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 2: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Befestigung in der Fläche								
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90,Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m <sup>2</sup>						
		4	6	8	10	12	14	16
100 - 200	0,15	-0,40	-0,60	-0,80	-1,00	-1,20	-1,40	-1,60
	0,20	-0,53	-0,80	-1,02	-1,22	-1,40	-1,56	-1,71
	≥ 0,23	-0,55	-	-	-	-	-	-

Befestigung oberflächenbündig unter dem Gewebe

Tabelle 3: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b> , Befestigung in der Fläche und Fuge								
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90,Rd}$ [kN/Befestigungsmittel]	Mindestanzahl der Befestigungsmittel/m <sup>2</sup> (Fläche/Fuge)						
		4 (0/4)	6 (2/4)	8 (4/4)	10 (4/6)	12 (6/6)	14 (10/4)	16 (10/6)
100 - 200	0,15	-0,40	-0,60	-0,80	-0,99	-1,16	-1,36	-1,51
	≥ 0,20	-0,44	-0,69	-0,92	-1,08	-1,26	-1,47	-1,57

### Mindestanzahlen der Befestigungsmittel bei Bemessungs- Anlage 5.6

wert des Ausziehwiderstandes  $F_{ax,90Rd}$  der  
Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus  
Wind  $w_{ek}$  [kN/m<sup>2</sup>]  
Abmessungen: 800 mm x 625 mm oder Plattenfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>

Die folgende Tabelle 1 gilt für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte 040 FAS 4**", gemäß  
Abschnitt 2.1.1.2 b):

Befestigung durch und unter dem Gewebe

Tabelle 1: Tellerdurchmesser ab <b>60 mm</b>						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungs- mittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 50	0,23	5	6	8	10	14
40 - 50	≥ 0,30	5	5	6	8	12
60 - 200	0,23	4	6	8	10	14
60 - 200	≥ 0,30	4	5	6	8	12

Die folgenden Tabellen 2 und 3 gelten für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte 040**",  
gemäß Abschnitt 2.1.1.3 b):

Befestigung unter dem Gewebe

Tabelle 2: Tellerdurchmesser <b>ab 60 mm</b>						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungs- mittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 50	0,23	5	6	8	10	14
60 - 200	0,23	4	6	8	10	14
40 - 50	≥ 0,30	5	5	6	8	12
60 - 200	≥ 0,30	4	5	6	8	12

Befestigung durch das Gewebe

Tabelle 3: Tellerdurchmesser <b>ab 60 mm</b>						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungs- mittel]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		-0,56	-0,77	-1,00	-1,60	-2,20
40 - 200	0,23	4	6	7	10	14
40 - 200	≥ 0,30	4	4	5	8	11

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup> bei**  
Bemessungswert des Ausziehwiderstandes  $F_{ax,90Rd}$  der  
Befestigungsmittel für charakteristische Einwirkungen aus  
Wind  $w_{ek}$  [kN/m<sup>2</sup>] mit den  
Abmessungen 1200 mm x 400 mm

**Anlage 5.7**

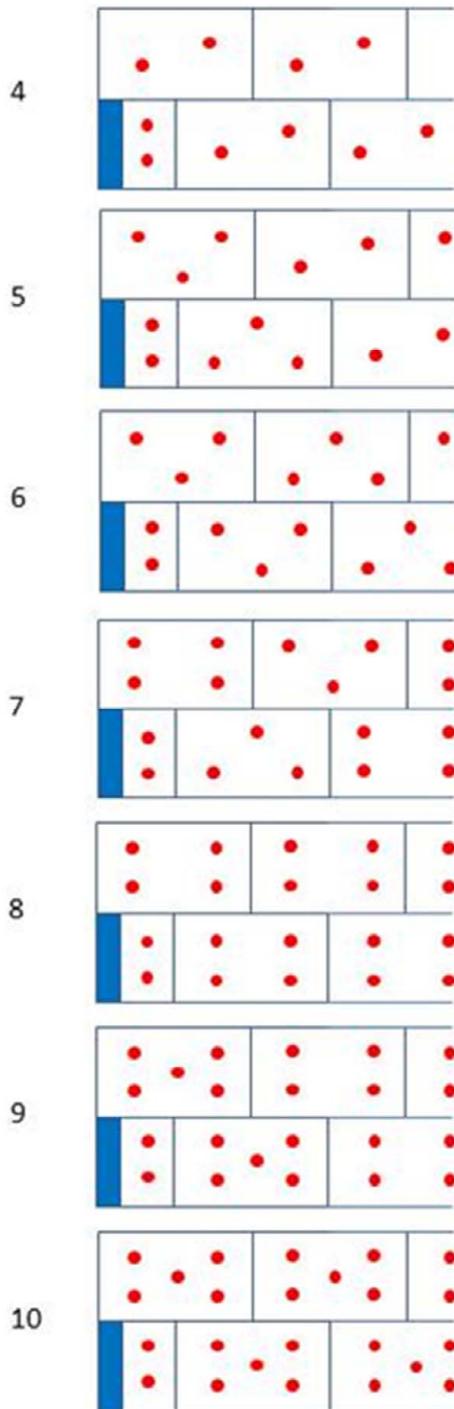
Die folgenden Tabelle 1 gilt für Mineralwolle-Platten "**Mineralwolle Dämmplatte FAS 10cc**", gemäß  
Abschnitt 2.1.1.2 b):

Tabelle 1:										
Dämmstoffdicke	Befestigungsmittel durch das Gewebe Ø 60 mm		Befestigungsmittel oberflächenbündig auf der Fläche Ø 60 mm		Befestigungsmittel oberflächenbündig auf Fläche/Fuge Ø 60 mm		Befestigungsmittel oberflächenbündig auf der Fläche Ø 90 mm		Befestigungsmittel oberflächenbündig auf Fläche/Fuge Ø 90 mm	
	60-200	≥ 0,30	≥ 0,20	≥ 0,30	≥ 0,20	≥ 0,30	≥ 0,23	≥ 0,45	≥ 0,23	≥ 0,45
$F_{ax,90Rd}$ [kN/Bef.]	0,23	≥ 0,30	≥ 0,20	≥ 0,30	≥ 0,20	≥ 0,30	≥ 0,23	≥ 0,45	≥ 0,23	≥ 0,45
charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]	Befestigungsmittelanzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]									
-0,30	4	4	4	4	0/4	0/4	4	4	0/4	0/4
-0,40	4	4	4	4	1/4	0/4	4	4	0/4	0/4
-0,50	4	4	5	4	2/4	0/4	4	4	1/4	0/4
-0,60	5	4	6	4	3/4	1/4	5	4	2/4	0/4
-0,70	5	4	7	4	4/4	1/4	5	4	2/4	0/4
-0,80	7	5	8	4	4/4	2/4	6	4	3/4	0/4
-0,90	7	5	9	5	5/4	2/4	7	4	4/4	1/4
-1,00	7	5	10	5	6/4	3/4	8	4	4/4	1/4
-1,10	11	8	10	6	7/4	4/4	8	4	5/4	1/4
-1,20	11	8	11	6	8/4	4/4	9	5	6/4	2/4
-1,30	11	8	12	7	9/4	4/4	10	5	7/4	2/4
-1,40	11	8	13	7	10/4	5/4	10	5	7/4	3/4
-1,50	11	8	14	8	11/4	6/4	11	6	8/4	3/4
-1,60	11	8	15	8	12/4	6/4	12	6	9/4	3/4
-1,68	14	11	16	9	12/4	7/4	13	7	9/4	4/4
-1,70	14	11	16	9	-	7/4	13	7	9/4	4/4
-1,76	14	11	16	10	-	7/4	13	7	10/4	4/4
-1,80	14	11	-	10	-	8/4	13	7	10/4	4/4
-1,88	14	11	-	11	-	8/4	14	8	11/4	4/4
-1,90	14	11	-	11	-	9/4	14	8	11/4	-
-2,00	14	11	-	12	-	10/4	15	8	12/4	-
-2,08	14	11	-	13	-	12/4	15	8	12/4	-
-2,10	14	11	-	14	-	-	15	-	12/4	-
-2,12	14	11	-	-	-	-	16	-	12/4	-
-2,20	14	11	-	-	-	-	16	-	-	-

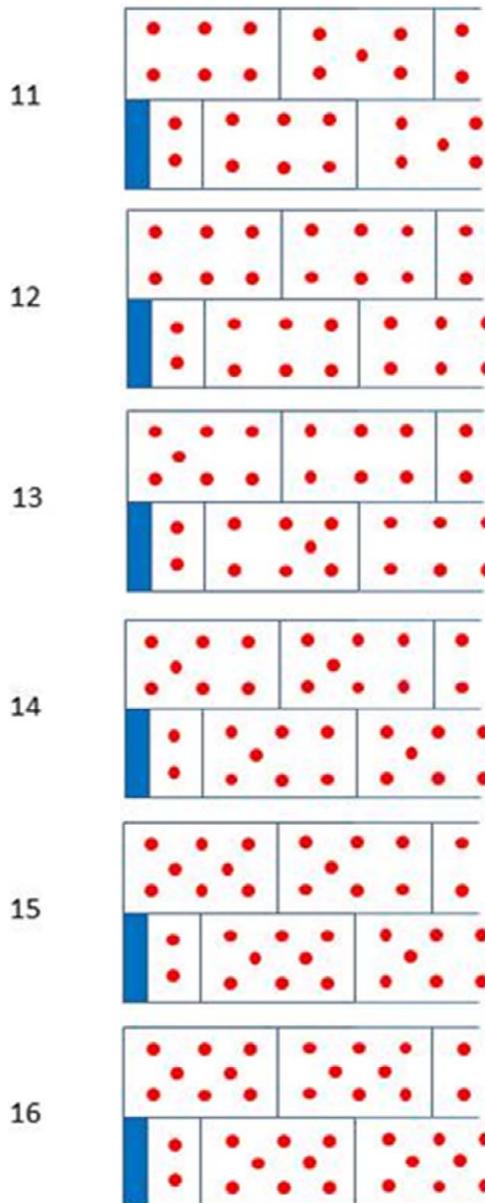
Beispiel: Befestigung auf der Plattenfläche -  
Plattenformat 800 mm x 625 mm

Anlage 5.8

Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>

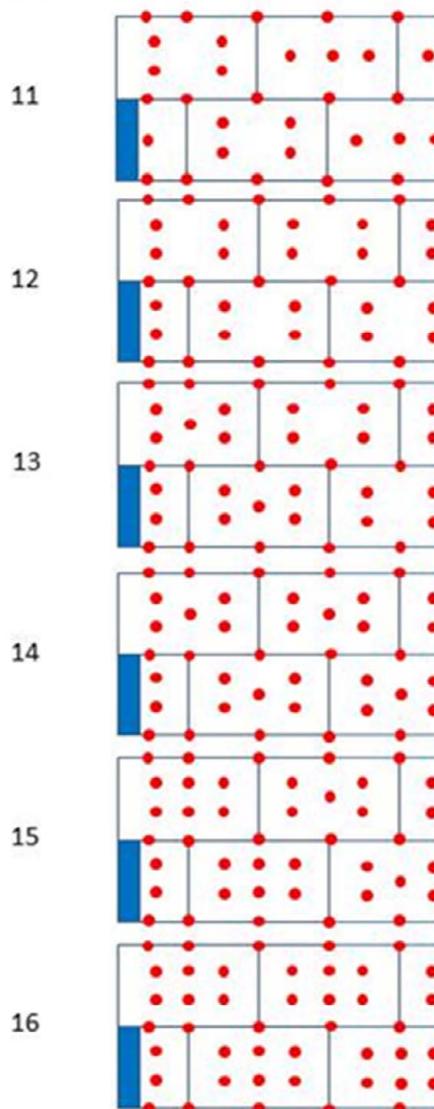
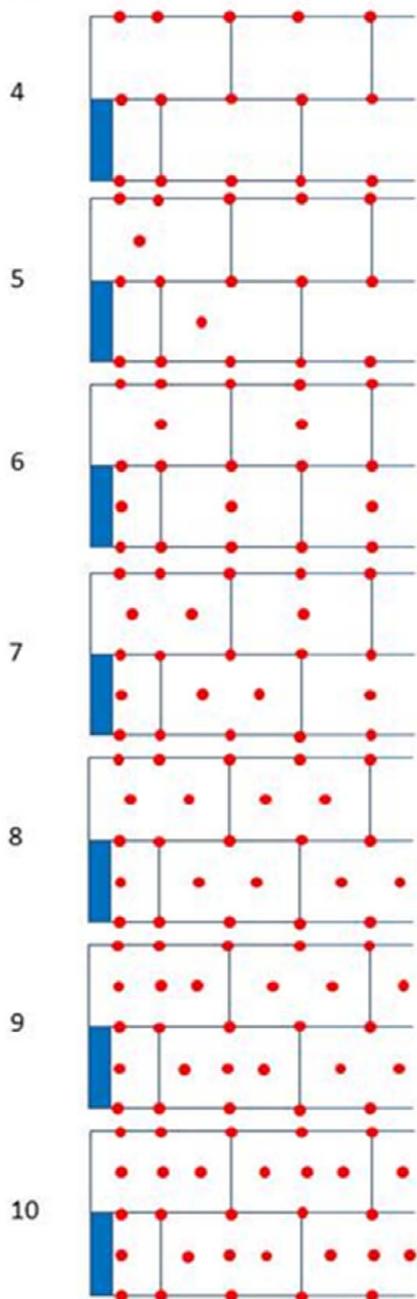


**Beispiel: Befestigung auf der Plattenfläche und  
Plattenfuge -  
Plattenformat 800 mm x 625 mm oder 1000 mm x 500 mm**

**Anlage 5.9**

Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>

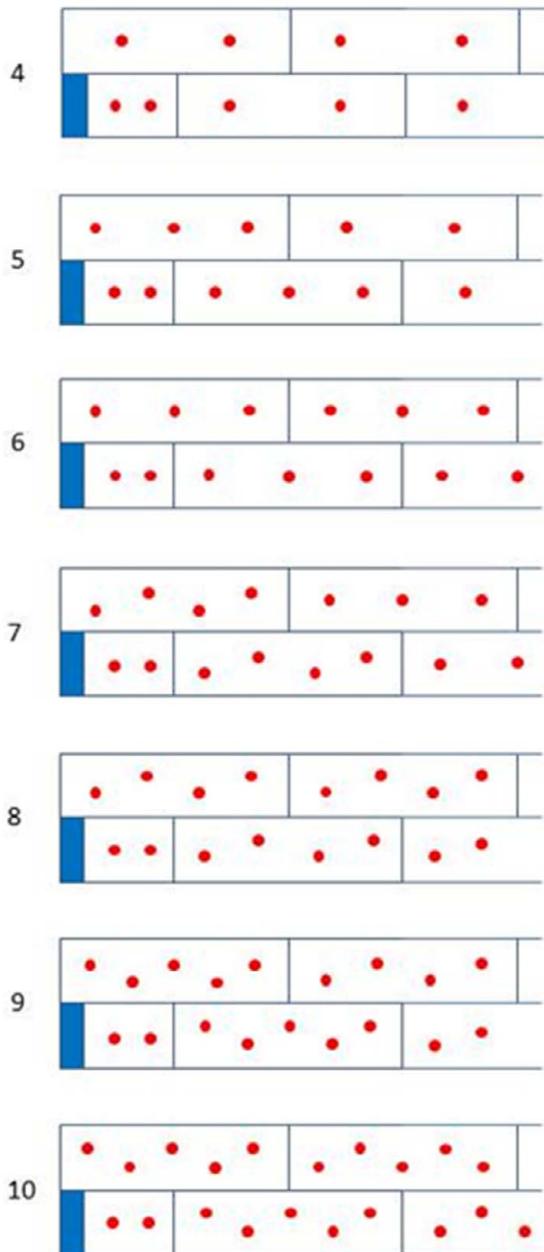
Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



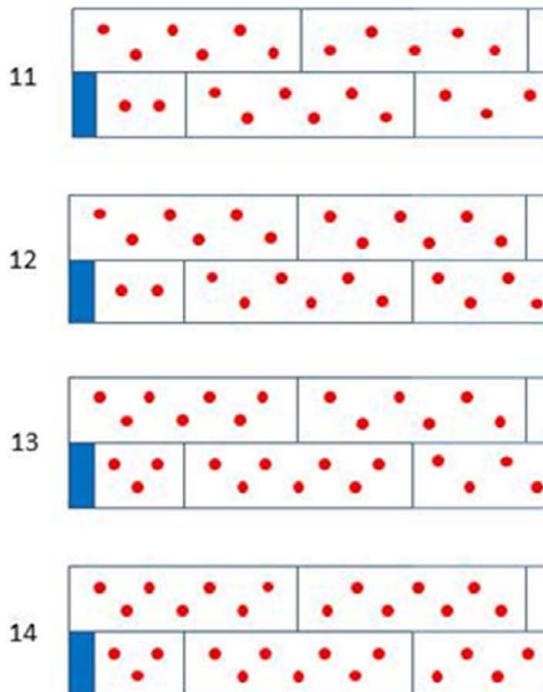
**Beispiel: Befestigung auf der Plattenfläche -  
Plattenformat 1200 mm x 400 mm**

**Anlage 5.10**

Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



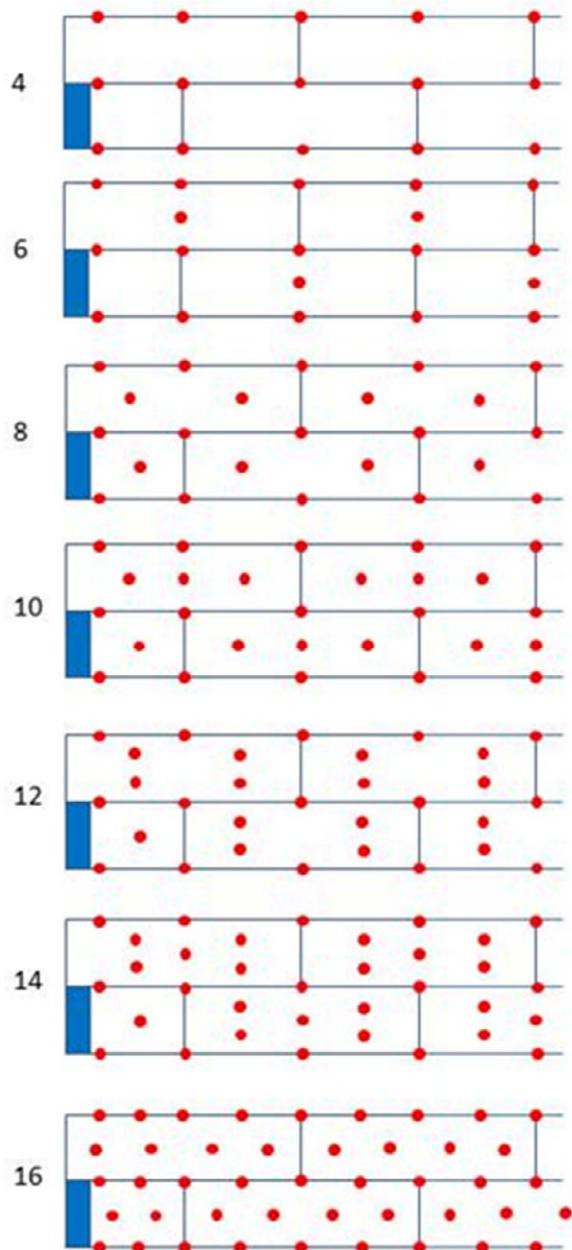
Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



**Beispiel: Befestigung auf der Plattenfläche und  
Plattenfuge - Plattenformat 1200 mm x 400 mm**

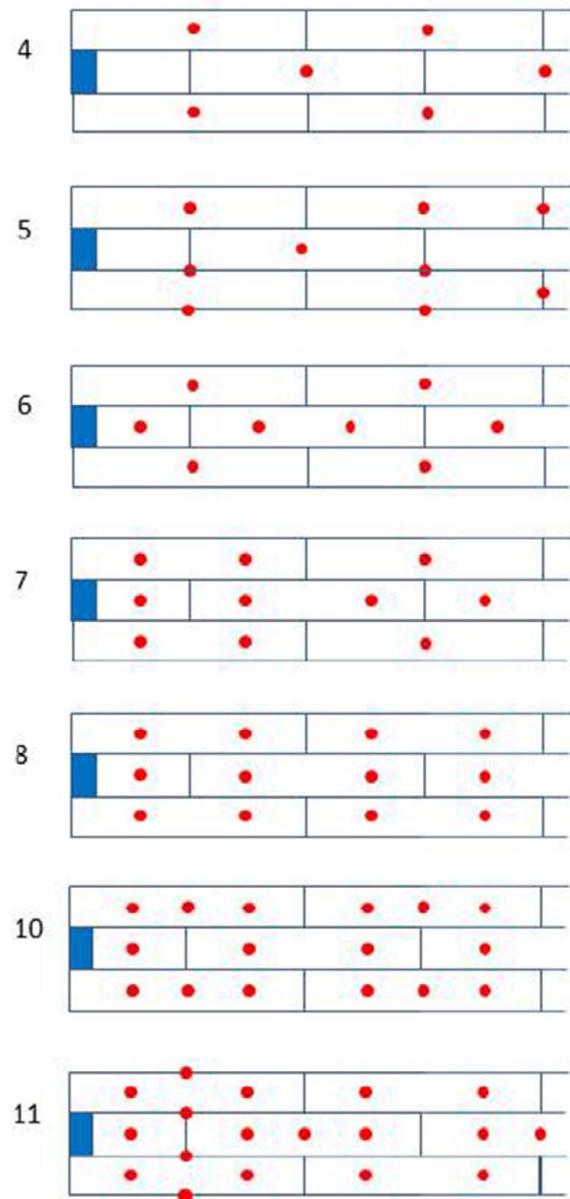
**Anlage 5.11**

Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>

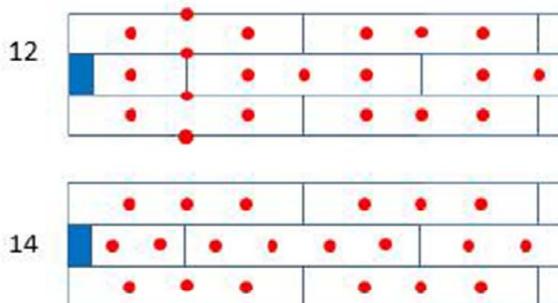


**Beispiel: Befestigung auf der Plattenfläche und Platten-  
 fläche/Plattenfuge - Plattenformat 1200 mm x 200 mm** **Anlage 5.12**

Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>



Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen  
gemäß Abschnitt 3.2.5.2

Anlage 6

Brandriegel gegen Brandeinwirkung von außen

**BR:**

- vollflächig angeklebt mit Klebemörtel

**Zusatz-BR**

- maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. Dächer)
- vollflächig angeklebt mit Klebemörtel



Gebäudeausschnitt



Außenwandöffnung



Sturzschutz / 3-seitige Einhausung  
gemäß Abschnitt 3.2.5.3

Zusatz-BR

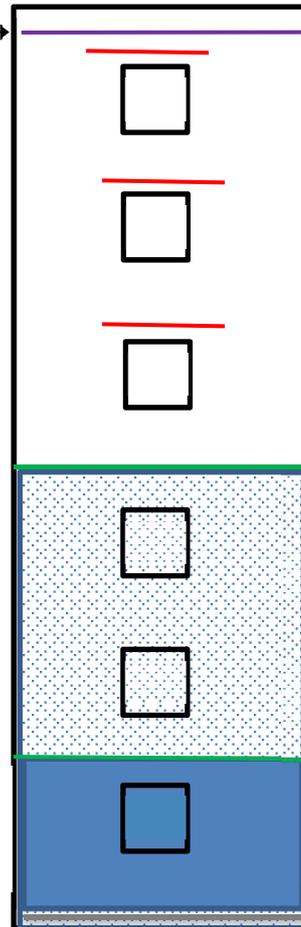
maximal 1,0 m  
unterhalb von  
angrenzenden  
brennbaren  
Bauprodukten  
(z. B. Dächer)

2. BR

In Höhe der Decke  
über dem 3. Geschoss

1. BR

Unterkante des WDVS  
mit EPS-Platten / in Höhe  
der Decke über dem  
1. Geschoss



äußere Beplankung der Wände bis zur Höhe der Decke über dem 3. Geschoss mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen und der Klassifizierung K<sub>s</sub>30 nach DIN EN 13501-2

Bereich mit  
• Sturzschutz bzw.  
• 3-seitiger Einhausung  
über / um Außenwandöffnungen gemäß  
Abschnitt 3.2.5.3

max. 8,0 m

Spritzwassersockel,  
max. 90 cm hoch

Nichtbrennbare Außenwandbekleidung oder schwerentflammendes WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff, oberhalb Spritzwassersockel über Geländeoberkante, bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch mind. 3 m

## Erklärung für die Bauart "WDVS"

## Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeine Bauartgenehmigung: Z-33.47-\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten (siehe Kennzeichnung):

**Klebemörtel:** Handelsname \_\_\_\_\_

**Dämmstoff:**  EPS-Platten nach Abs. 2.1.1.2 a)  
 Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.1.2 b)  
 Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.1.2 c)

Handelsname: \_\_\_\_\_

Nennstärke: \_\_\_\_\_

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.

**Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

**Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

ggf. **Befestigungsmittel:** Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

**Schlussbeschichtung/klinkerartig vorgefertigte Putzteile** mit Kleber:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke \_\_\_\_\_

**Anschlussdetails** (siehe Abschnitt 3.2.8 der o. g. Zulassung des WDVS):

- Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.  
 Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

**Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.3 der o. g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar  schwerentflammbar

**Brandschutzmaßnahmen:** (s. Abschnitt 3.2.5.2 bzw. 3.2.5.3 der o. g. Zulassung des WDVS):

- mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2  
 mit Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.3

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)